

**Bestimmungen für die Nutzung
der im Eigentum der JESI Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (JESI) stehenden Prüßseen
durch Boote der Grundeigentümer am Prüßsee**

1. Genehmigung

Grundstück- und Bootseigentümerge, die die Prüßseen über das ihnen ggf. zustehende Wasserwegerecht hinaus nutzen möchten, bedürfen einer Genehmigung.

Das dafür nötige Antragsformular ist per Mail bei der JESI unter info@jesi-verwaltung.de anzufordern.

Für die Genehmigung ist es erforderlich, dass neben dem ausgefüllten Antrag der Nachweis über eine Boots-Haftpflichtversicherung mit Zahlungsnachweis eingereicht wird.

Danach wird über die JESI die nach §19 Landeswassergesetz erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung beantragt, sofern diese noch nicht vorliegt.

Die erteilte privat-rechtliche Genehmigung ist nur gültig, wenn das betreffende Boot entsprechend Ziffer 3 gekennzeichnet ist.

Für Jet-Boote, Bike-Boards, sowie Boote mit Verbrennungsmotoren werden seitens der JESI keine Genehmigungen erteilt.

Soweit eine genehmigungspflichtige Nutzung der Prüßseen vorliegt, ist der JESI oder ihren Beauftragten die schriftliche Genehmigung auf Aufforderung jederzeit vorzulegen.

2. Gebühren

Die Gebühren für die Genehmigung betragen pro Kalenderjahr:

- a) für Boote mit Verbrennungsmotor mit bestehender. - Genehmigung € 250,00;
- b) für Boote mit Elektromotor € 200,00;
- c) für kennzeichnungspflichtige Segelboote € 60,00.

Die Gebühren für die privatrechtliche Genehmigung der JESI sind vor Erhalt der Kennzeichnungs-Nummer auf das Konto der JESI zu zahlen. In den Folgejahren ist die Gebühr jährlich nach Rechnungstellung fällig und der Zahlungsnachweis der Haftpflichtversicherung vorzulegen.

Die an den Kreis Herzogtum Lauenburg für die öffentlich-rechtliche Genehmigung nach §19 Landeswassergesetz zu zahlende Gebühr bleibt hiervon unberührt.

3. Kennzeichnungspflicht von Booten

Sofern ein Boot kennzeichnungspflichtig ist, sind zur einheitlichen Kennzeichnung die von der JESI ausgegebenen Nummern zu benutzen. Die Nummern werden nach Geldeingang der Kosten (100,00 €) an per Post versandt.

Mit der beidseitig am Heck und Bug sichtbar anzubringenden Nummer sind zu kennzeichnen:

- a) **sämtliche mit Motor betriebenen Boote**, auch wenn diese nur in Ausübung eines dem Bootsinshaber ggf. zustehenden Wasserwegerechts genutzt werden.

Wenn lediglich das dem Grundstückseigentümer zustehende Wasserwegerecht genutzt wird, sind den Kennzeichnungs-Nummern die Ecken abzuschneiden.

- b) **Segelboote**, die einen festen Rumpf besitzen und eine Segelfläche von mehr als 5 m² ausweisen, sofern sie über das dem Grundeigentümer ggf. zustehende Wasserwegerecht hinaus genutzt werden.
- c) **Falt-, Schlauch- und Tretboote sowie Surfbretter ohne Motor** unter-liegen keiner Kennzeichnungspflicht, sofern sie ohne Motor betrieben werden.

4. Regeln für die Benutzung der Prüßseen

- a) Beim Befahren der Seen ist der Bootseigentümer verantwortlich dafür, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.
- b) Das Befahren der Seen ist ausschließlich in den Bereichen zulässig, die nicht durch Schilder oder sonstige Kennzeichen als Sperrzone ausgewiesen sind.
- c) Die zum Baden vorgesehenen Gebiete sind in einem Sicherheitsabstand von mindestens 30 m zu umfahren, um die Badenden nicht zu gefährden. Das Passieren dieser Stellen ist dann untersagt, wenn ein roter Ball an einem Mast hochgezogen ist, etwa ausgelegte Begrenzungsbojen sind zu beachten. Diese Regel gilt auch für alle Wasserfahrzeuge ohne Motor
- d) Boote aller Art dürfen nur an Bootsstegen des Sportboothafens „festmachen. Das Anker im See, insbesondere an Böschungen und Inseln, ist strengstens untersagt.
- e) Die Höchstgeschwindigkeit für mit Verbrennungs- und Elektromotoren angetriebene Boote beträgt 7 km/h.
- f) Es ist untersagt:
 - (1) die Seen in der Zeit zwischen 22:00 und 7:00 Uhr mit Motorbooten zu befahren, ausgenommen sind Boote, die innerhalb der dem Grundeigentümer zustehenden Wasserwegerechte benutzt werden.
 - (2) das Wasser zu verunreinigen (Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz)
 - (3) Bootsstege und Treppen sind ohne vorherige Zustimmung der JESI nicht zu benutzen, soweit der jeweilige Grundstückseigentümer nicht auf Grund des ihm zustehenden Grundeigentums hierzu berechtigt ist;
 - (4) vom Boot aus zu Angeln, sofern keine Sondergenehmigung vorliegt.
 - (5) mit Booten die Prüßseen zu befahren, deren Gesamtlänge 4,70 m überschreitet. Davon ausgenommen ist direkte Fahrstrecke vom Elbe-Lübeck-Kanal zum Sportboothafen.
 - (6) Angelkarten sind ausschließlich über den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., Papenkamp 52, 24114 Kiel, zu beziehen

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals und den Beauftragten der JESI ist in jedem Fall sofort zu entsprechen.

5. Regeln für die Benutzung der Prüßseen

Die schriftliche Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie wird insbesondere dann widerrufen, wenn der Berechtigte gegen diese Bestimmungen für die Benutzung der Prüßseen verstößt oder in seinem Antrag unrichtige Angaben gemacht hat.

6. Ablauf und Entzug der Genehmigung

Bei dem Entzug oder Ablauf der Genehmigung zum Befahren der Prüßseen sind die Bootsnummern und die Abmeldebescheinigung dem Kreis umgehend und ohne Aufforderung an die JESI zu übersenden.

7. Strafgebühr

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen kann eine Strafgebühr in Höhe von bis zu 10.000 € verhängt werden.

JESI Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG
Am Prüßsee 35, 21514 Güster

Stand 01.01.2025